

A satellite view of Earth at night, showing the curvature of the planet and a dense network of city lights across the continents. The lights are concentrated in major urban centers and along coastlines, creating a glowing pattern against the dark blue and black of the night sky and oceans.

# Computershare HV-Management Seminar 2021

Überlegungen zu zukünftigen HV-Formaten (ab 2023)

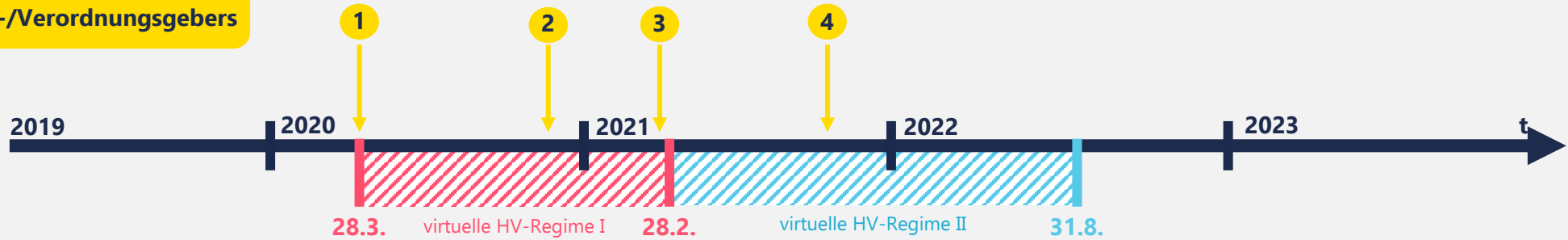
Prof. Dr. Christoph H. Seibt  
29. Oktober 2021



Freshfields Bruckhaus Deringer

# Statusfeststellung

Handeln des  
Gesetz-/Verordnungsgebers



## Voraussetzungen

- Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung
- Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation oder Vollmachtserteilung möglich
- Fragemöglichkeit der Aktionäre; Vorstandermessen bei Fragenbeantwortung; Frageneinreichungsfrist bis zwei Tage vor der HV möglich
- Widerspruchsmöglichkeit

## Änderungen

- Fragerecht der Aktionäre
- Frageneinreichungsfrist bis einen Tag vor HV möglich
- Antragsankündigung wird als Antragstellung fingiert

## Hinweis in Gesetzesbegründung

- Pflicht zur Überprüfung des Pandemiegeschehens vor Entscheidung über Präsenz- oder virtueller HV

# Vier konzeptionelle Möglichkeiten für Zeit ab 1.9.2022

Verlängerung COVID-Krisenregelung	Einführung neues Regime der virtuellen HV	Gesamtreform für Präsenz- und virtuelle HV	Keine Reformregelung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Fortgeltung des virtuellen HV-Regime II, ggf. mit Detailänderungen (z.B. Nachfragemöglichkeit) und ggf. mit „Sunset“-Klausel bis 31.12.2023</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung eines neuen Regimes der virtuellen HV als Funktionsäquivalent der traditionellen Präsenz-HV</li><li>• Keine Rechtsänderungen für die Präsenz-HV</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesamtreform der HV, bestehend aus (i) Modernisierung der Präsenz-HV (mit Vorverlagerung von Partizipationselementen) und (ii) Einführung eines neuen Regimes der virtuellen HV als Funktionsäquivalent der neuen Präsenz-HV</li><li>• Ggf. sogar mit Reform des Beschlussmängelrechts</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Folge: Ab 1.9.2022 Zulässigkeit nur der Präsenz-HV</li></ul>

# Datenpunkte für eine rationale Spekulation (1)

**Frühjahrskonferenz**  
16. Juni 2021

**Beschluss**

**TOP I.9 Virtuelle Hauptversammlung – Chancen des Digitalisierungsschubs auch im Aktienrecht nutzen!**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass sich für Aktiengesellschaften die durch § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG geschaffene Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich bewährt hat und diese auch in der Zeit nach der Corona-Pandemie eine gleichberechtigte Alternative zu einer Präsenzversammlung darstellen sollte.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält es daher für angezeigt, die virtuelle Hauptversammlung als dauerhaftes Instrument im Gesellschaftsrecht zu verankern. Durch eine Änderung des Aktiengesetzes sollte Gesellschaften in der Zeit nach dem 31. Dezember 2021 die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ermöglicht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den notwendigen dauerhaften gesetzlichen Rahmen zur Durchführung digitaler Versammlungen und Beschlussfassungen bereits ab der Hauptversammlungssaison 2022 schafft. Die Rechte von

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

en dabei unter Berücksichtigung der Besonderheit elektronischer Kommunikation mit denen in einer

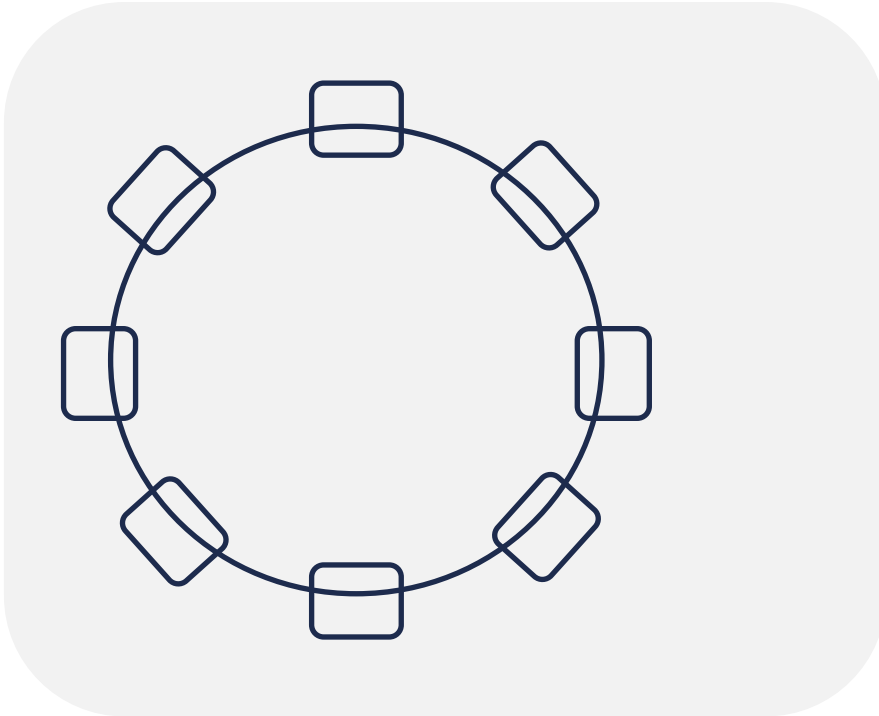
Seite 2 von 2

## Beschluss der Justizministerkonferenz ab 16. Juni 2021

- #1** Die virtuelle HV hat sich grundsätzlich bewährt und sollte auch zukünftig „eine gleichberechtigte Alternative“ zur Präsenz-HV sein.
- #2** Durch Änderung des Aktiengesetzes soll die virtuelle HV ein dauerhaftes Instrument werden.
- #3** BMJV soll zeitnah Gesetzentwurf für gesetzlichen Rahmen ab HV-Saison 2022 vorlegen. Die Rechte von Aktionären in der virtuellen HV sollen dabei unter Berücksichtigung der Besonderheit elektronischer Kommunikation mit denen in einer Präsenz-HV gleichwertig sein.

## Datenpunkte für eine rationale Spekulation (2)

---



Privater Initiativkreis Feb./März 2021 zur Vorbereitung einer Gesetzesinitiative (u.a. unterstützt durch *Hirte*, MdB)

- diverser Teilnehmerkreis aller Interessengruppen
- mehrere Diskussionsrunden
- Streitpunkte insbes.
  - Wer entscheidet über die Form der HV/Schutz von Minderheitsaktionären
  - Auskunftsrecht nach § 131 AktG
  - Nachfragerecht der Aktionäre
  - Anfechtungsbeschränkung
- kein Konsens, kein Ergebnispapier; O-Ton eines Teilnehmers: *„Über die Zeit haben sich die Positionen sogar weiter auseinander entwickelt“*.

# Datenpunkte für eine rationale Spekulation (3)

Deutsches Aktieninstitut



Die virtuelle Hauptversammlung hat sich bewährt. Ziel des Aktieninstitutes ist deshalb die **Verankerung einer virtuellen Hauptversammlung neben einer Präsenz-Hauptversammlung im Gesetz**. Eine virtuelle Hauptversammlung muss zwei Bedingungen erfüllen: Sie muss den Anlegern und Anlegervertretern die Möglichkeit bieten, Fragen zu stellen und mit der Verwaltung zu interagieren. Gleichzeitig muss sie **rechtssicher durchführbar** sein, das heißt sie muss die **zusätzlichen Risiken, die aus der virtuellen Durchführung resultieren, beherrschbar machen**.



Die Praxis hat gezeigt, dass das virtuelle Format tatsächlich funktioniert und das Potential hat, die Aktionärsbeteiligung im Vergleich zur herkömmlichen Präsenzversammlung spürbar zu verbessern, da sie insbesondere einem weiteren Aktionärskreis die tatsächliche Möglichkeit verschafft, selbst an der Hauptversammlung teilzunehmen. Der BDI möchte vor diesem Hintergrund anregen, die klassische Präsenzversammlung durch die **virtuelle (aktionärspräsenzlose) Versammlung mit einer eigenständigen funktions- und formadäquaten Ausgestaltung der Aktionärsrechte zu ergänzen, ohne die Möglichkeit zur Durchführung traditioneller Präsenzversammlungen zu verdrängen**.

Deutsche Bank



**„Digitale Hauptversammlung sollte zur dauerhaften Alternative weiterentwickelt werden“**  
(Paul Achleitner, Gastkommentar Handelsblatt 15.1.2021)



Ziel muss sein, die **HV als das wesentliche Forum der Aktionäre attraktiver und zeitgemäßer auszugestalten**, die Aktionärsdemokratie nicht nur zu wahren, sondern weiterzuentwickeln und damit den Aktienstandort Deutschland im internationalen Vergleich deutlich voranzubringen. Um eine breite Akzeptanz bei allen Investorengruppen zu finden, muss eine **Neuregelung zur virtuellen HV** die Aktionärsrechte angemessen gewährleisten. Dabei muss man das **Spannungsverhältnis zwischen umfassender Einräumung von Aktionärsrechten bei gleichzeitigem und ebenfalls umfassendem Missbrauchsschutz** aufgelöst werden. (Günther Thallinger, DAI Kurvenlage, 1. Hj 2021, S. 21)

# Datenpunkte für eine rationale Spekulation (4)



From a shareholder's perspective, a **hybrid general meeting model** should, therefore serve as the future model for EU listed companies as **it can combine the best of two worlds**. To that end, such a model needs to become attractive both for shareholders and companies, which means that the weakness need to be addressed.



Eine Diskussion zur Fortentwicklung der Hauptversammlung **kann sinnvollerweise nicht unter dem Primat der virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-19-Gesetz** erfolgen, sondern muss seinen **Ausgangspunkt in der Präsenz-Hauptversammlung als gesetzlichem Normalfall** nehmen.

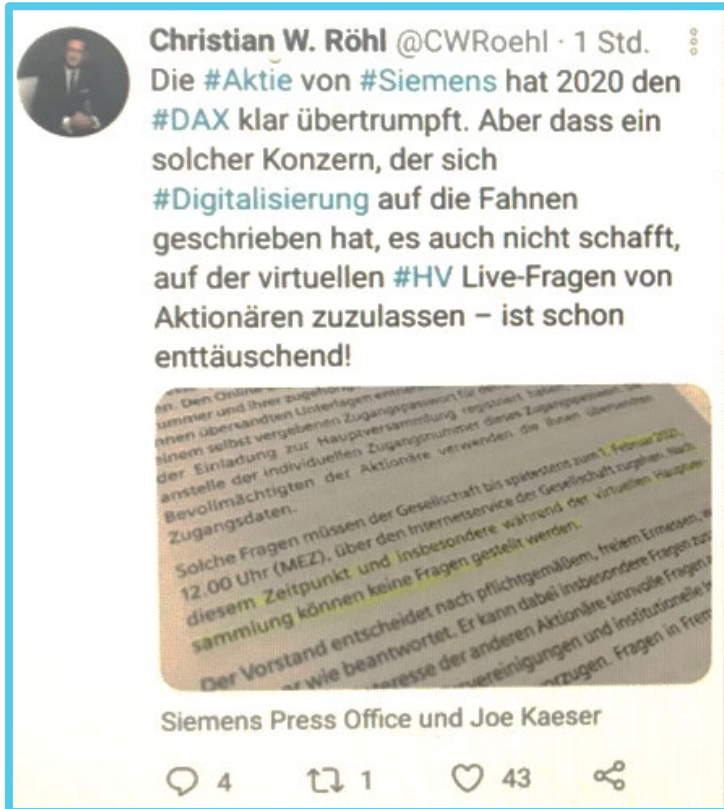
Die SdK steht selbstredend allen beteiligten Gruppen für eine ergebnisoffene Diskussion über eine Verbesserung des HV-Formats zur Verfügung. Eine solche ergebnisoffene Diskussion darf aber nicht unter der Bedingung des Verzichts/der Abschaffung der Präsenz-Hauptversammlung stehen.



„Die Notgesetzgebung beschneidet die Hauptversammlung als oberstes Kontrollorgan und Sprachrohr der Aktionäre. Das ist schlecht für die Aktionärsdemokratie“. **Auch die dauerhafte Verankerung der virtuellen Hauptversammlung im Aktiengesetz, wie sie die Industrieverbände nun fordern, ist keine gute Idee**. Es ist nicht sinnvoll, die Hauptversammlung in ihrer gewohnten Form dauerhaft durch virtuelle Formate zu ersetzen, wenn sie auf Kosten der Aktionärsrechte gehen; Der BVI steht einer gemeinsamen **Diskussion mit den Unternehmen über die Modernisierung und Digitalisierung des Hauptversammlungsrechts** offen gegenüber. **Die Rolle der Aktionäre als Korrektiv muss aber unabhängig vom Veranstaltungsformat effektiv erhalten bleiben. Das Format einer Hauptversammlung darf nicht die Aktionärsrechte bestimmen, sondern die Aktionärsrechte das Format.**

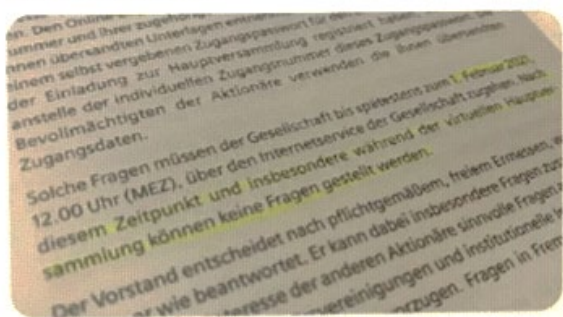


# Datenpunkte für eine rationale Spekulation (6)



**Christian W. Röhl** @CWRoehl · 1 Std.

Die #Aktie von #Siemens hat 2020 den #DAX klar übertrumpft. Aber dass ein solcher Konzern, der sich #Digitalisierung auf die Fahnen geschrieben hat, es auch nicht schafft, auf der virtuellen #HV Live-Fragen von Aktionären zuzulassen – ist schon enttäuschend!



Siemens Press Office und Joe Kaeser

4 1 43

The image shows a tweet by Christian W. Röhl (@CWRoehl) from 1 hour ago. The tweet discusses Siemens' performance in 2020 relative to the DAX index and expresses disappointment that the company did not allow virtual shareholder meetings (HV) to answer questions from shareholders. Below the text is a snippet of a document, likely a notice for a virtual shareholder meeting, which mentions a deadline of 12:00 PM (MEZ) and that the board will answer questions. The tweet has 4 replies, 1 retweet, and 43 likes.



**Joe Kaeser** @JoeKaeser · 15 Std.

Sie -und andere Anleger- haben absolut einen Punkt. Die heutige One-way Praxis kann so nicht bleiben. Sobald es einen verlässlichen (und nicht nur vorübergehenden) Rechtsrahmen für virtuelle HVs gibt (so sie denn Post-COVID-19 virtuell bleiben) m. ggfs. ein live-Dialog her.

5

The image shows a tweet by Joe Kaeser (@JoeKaeser) from 15 hours ago. The tweet expresses a point of view that the current one-way practice of virtual shareholder meetings is not sustainable and that a reliable legal framework is needed for them to remain virtual after COVID-19, possibly leading to a live dialogue. The tweet has 5 likes and a share icon is visible.

# Datenpunkte für eine rationale Spekulation (7)



**Joe Kaeser**  
Aufsichtsratsvorsitzender  
Siemens Energy AG



**Dr. Christian Bruch**  
Vorstandsvorsitzender  
Siemens Energy AG

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

Bundestag und Bundesrat haben kürzlich beschlossen, das COVID-19-Maßnahmegesetz bis Ende August 2022 zu verlängern. Das bedeutet, dass angesichts der Pandemielage weiterhin eine virtuelle Hauptversammlung anstelle einer Präsenz-Hauptversammlung abgehalten werden kann. Ein gesetzlicher Rahmen, der es ermöglichen würde, eine virtuelle Hauptversammlung mit umfassenden interaktiven Teilnahmerechten wie bei einer Präsenz-Hauptversammlung rechtssicher durchzuführen, fehlt aber bislang noch. Das bedauern wir.

Dennoch stehen Gesundheit und Sicherheit von Ihnen, liebe Aktionärinnen und Aktionäre, sowie von allen anderen Teilnehmern unserer Hauptversammlung an oberster Stelle. Die Pandemielage ist volatil und unübersichtlich. Einige namhafte Experten gehen von einer vierten Welle für die Wintermonate aus. Aktuell kann niemand sicher absehen, welche pandemische Situation in wenigen Monaten herrschen wird und welche Vorgaben dann für Großveranstaltungen in den einzelnen Bundesländern bestehen werden.

Die nächste Siemens Energy Hauptversammlung findet im Februar 2022 statt. Wir müssen jedoch bereits jetzt entscheiden, in welchem Format unser Treffen stattfinden wird. Das hat vor allem mit organisatorischen Terminzwingen zu tun wie, zum Beispiel, einen geeigneten Veranstaltungsort verbindlich zu buchen. In der Würdigung aller Aspekte sind wir zu dem Schluss gekommen, dass Planungssicherheit für eine Präsenzveranstaltung zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben ist. Das Risiko, eine solche Veranstaltung doch noch absagen zu müssen – verbunden mit allen organisatorischen und finanziellen Risiken –, wäre nicht vertretbar.

Nach sorgfältiger Abwägung all dieser Punkte trifft Siemens Energy nun Vorbereitungen für eine virtuelle Hauptversammlung 2022.

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre, die persönliche Interaktion mit Ihnen im Saal und die Gespräche und Treffen mit Ihnen am Rande einer Hauptversammlung haben uns bereits auf unserem ersten Aktionärstreffen gefehlt. Für Vorstand und Aufsichtsrat war das keine befriedigende

... selbst sind auch wir enttäuscht, dass unter virtuelles Format geboten ist. Wir bitten

... 23 hoffen wir, eine Hauptversammlung len uns, wenn ein solches in kann.

Dr. Christian Bruch  
Vorstandsvorsitzender

Schreiben der Siemens Energy AG (Joe Kaeser/Christian Bruch) vom 5.10.2021

- Derzeit kein rechtssicherer Rahmen für virtuelle HV mit umfassenden interaktiven Teilnahmerechten
- Interesse an Präsenz-HV

# Datenpunkte für eine rationale Spekulation (8)



Bundesministerium  
der Justiz

## Inoffizieller, persönlicher „Zwischenbericht“ von Dr. Dörrbecker (BMJV) bei DAI 18. Jahrestagung „Die Hauptversammlung“ (16.9.2021)

- Neuregelung des Regimes der virtuellen HV (nicht auf Basis COVID-19-Krisenregime, als permanente AktG-Regelung)
- Kernelemente
  - Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung
  - Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation oder Vollmachtserteilung möglich
  - Antragstellung möglich
  - **Neu:** Auskunftsrecht nach § 131 AktG im Wege elektronischer Kommunikation
  - **Neu:** Vorstandsbericht (oder wesentlicher Inhalt) vor Ablauf Fragefrist zugänglich
  - **Neu:** Möglichkeit zur Einreichung/Veröffentlichung von Stellungnahmen
  - **Neu:** Nachfragemöglichkeit

# Konsensfähige Kernpunkte der Neuregelung

---

**#1**

**Zukünftig sollte Alternativität von Präsenz- und virtueller HV gesetzlich geregelt werden, d.h. nicht nur Präsenz-HV und auch nicht nur virtuelle HV**

**#2**

**COVID-19-Krisenregelung ist alleine keine Basis für dauernde Regelung der virtuellen HV; Aktionärsrechte sollten funktionsadäquat gestärkt werden**

**#3**

**Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung; Stimmabgabe Antragstellung und Widerspruchserklärung auf elektronischem Wege**

# Offene Fragen

## • Entscheidungskompetenz für Wahl der HV-Form

- EP** ➤ Vorstand und Aufsichtsrat (auf Basis einer Satzungs-ermächtigung)?
- WR** ➤ Satzungsregelung (auf Basis einer gesetzlichen Öffnungsklausel; *default rule*: Präsenz-HV)?
  - Regelmäßiger HV-Beschluss (auf Basis einer gesetzlichen Öffnungsklausel; *default rule*: Präsenz-HV)?
  - Minderheitenschutz (Mehrheit; sachlicher Grund)?

## • Pflicht zum Hybridformat *versus* **EP** **WR** Zulässigkeit von Hybridformaten?

### • Vorfeldregelungen

- EP** **WR** ➤ Pflicht zur Vorabveröffentlichung wesentlicher Inhalte von Vorstands-/Aufsichtsratsbericht bis [4] Tage vor HV?
- EP** **WR** ➤ Pflicht zur Ermöglichung der Vorabveröffentlichung von Stellungnahmen/Reden von Aktionären?
- EP** ➤ Entlastungsfunktion bei Vorabreichung von Redebeiträgen/Stellungnahme von Aktionären sowie von Fragen bis [4] Tage vor HV (Erweiterung von § 131 Abs.1 Nr. 7 AktG)?

## • Unbeschränktes Auskunftsrecht

- EP** **WR** ➤ Zulässigkeit einer 2-Tage-Fristen-Regelung
- EP** **WR** ➤ Nachfragemöglichkeit während der virtuellen HV

## • Spontananträge während der virtuellen HV?

## • Einschränkung der Anfechtungsbefugnis

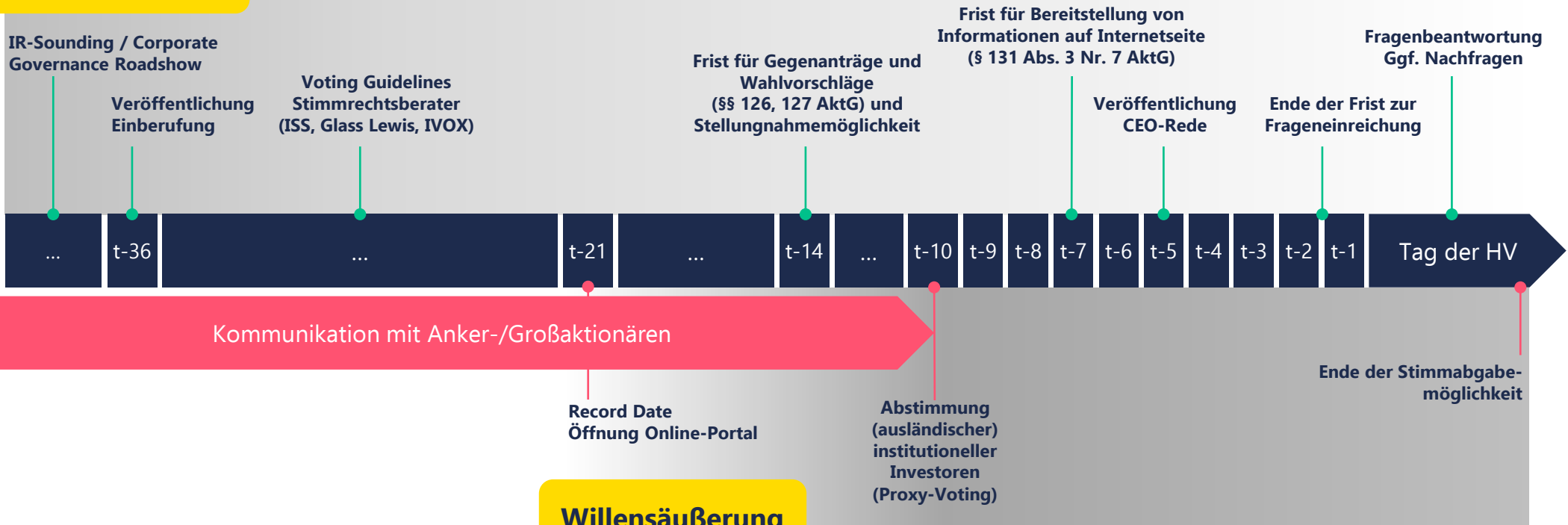
- EP** **WR** ➤ Ausschluss bei technischen Problemen?
  - Inhaltliche Einschränkung?



# Kernelemente einer umfassenden HV-Reform (1)

Das Vorfeld ist wichtiger als das Hauptfeld

## Willensbildung



# Kernelemente einer umfassenden HV-Reform (2)

## Fragerecht statt Auskunftsrecht

Fragerecht i.S.v. Art. 9 ARRL statt Auskunftsrecht nach § 131 AktG

- Möglichkeit zur Bestimmung einer Pflicht zur Fragenvoreinreichung (2-Tages-Frist)
- Möglichkeit der zusammenfassenden Beantwortung
- Möglichkeit zum Verweis auf Q&A-Katalog auf Unternehmens-Website (Vorschlag: 4 statt 7 Tage)

02007L0036 — DE — 09.06.2017 — 002.001 — 1

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** RICHTLINIE 2007/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b>M1</b>	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014	L 173	190	12.6.2014
► <b>M2</b>	Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017	L 132	1	20.5.2017

▼ **B**

Artikel 9  
**Fragerecht**

(1) Jeder Aktionär hat das Recht, Fragen zu Punkten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung zu stellen. Die Gesellschaft beantwortet die an sie gestellten Fragen der Aktionäre.

(2) Fragerecht und Antwortpflicht bestehen vorbehaltlich etwaiger Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen oder den Gesellschaften zu ergreifen gestatten, um die Feststellung der Identität der Aktionäre, den ordnungsgemäßen Ablauf von Hauptversammlungen und ihre ordnungsgemäße Vorbereitung sowie den Schutz der Vertraulichkeit und der Geschäftsinteressen der Gesellschaften zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können den Gesellschaften gestatten, auf Fragen gleichen Inhalts eine Gesamtantwort zu geben.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass eine Frage als beantwortet gilt, wenn die entsprechende Information bereits in Form von Frage und Antwort auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist.

# Kernelemente einer umfassenden HV-Reform (3)

## Konzept einer neuen Hauptversammlung mit gleichwertigen Regelungen für Präsenz- und virtueller Versammlung

### Eckpunkte

#### Einladung

- Framing der Konzeption
- Klare, kurze Sprache
- Weitgehende elektronische Übermittlung
- App-Entwicklung

#### Vorfeld der Hauptversammlung

- Aktionärsplattform für Dialog zwischen und mit Aktionären (auch mit Video Statement-Funktionalität)
- Einräumung der Option an Aktionäre, bis 2 Tage vor Hauptversammlung Fragen (für gesamthafte Beantwortung!) einzureichen
- Veröffentlichung von Stichpunkten der Reaktionen von Stimmrechtsberatern und Investoren (vorveröffentlichtes Set an Institutionengruppe, keine spätere Auswahl) auf Tagesordnung
- Veröffentlichung von Video-Statements der Aufsichtsratskandidaten (und Verweis hierauf in der Hauptversammlung)
- Veröffentlichung eines Q&A-Katalogs auf der Website (vgl. § 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG: mind. 7 Tage vor der Hauptversammlung); danach Ergänzung als (bislang noch unverbindlicher) Annex zum Q&A Katalog bis 2 Tage vor der Hauptversammlung
- Veröffentlichung aussagekräftiger Eckpunkte der Reden des Vorstands (CEO) und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats 4 (Börsen-)Tage vor der Hauptversammlung
- Call me Button-Funktionalität auf Website (Aktionärsplattform) für Fragen zur Tagesordnung (ggf. nur zum Vergütungsbericht und zum geänderten Vergütungssystem) ab 14 Tage vor der Hauptversammlung

# Kernelemente einer umfassenden HV-Reform (4)

## Konzept einer neuen Hauptversammlung mit gleichwertigen Regelungen für Präsenz- und virtuelle Versammlung

### Eckpunkte

#### Hauptversammlung

- Beschränkung der CEO-Rede auf 25 Minuten
- Beschränkung des Berichts des Aufsichtsratsvorsitzenden auf 5-10 Minuten (mit weitgehendem Verweis auf schriftlichen Bericht)
- Kürzung des Hauptleitfadens
- Hinweis auf Q&A-Katalog und Video-Statements der Aufsichtsratskandidaten
- Zusammenfassung der Fragen (auch verschiedener Aktionäre/Aktionärsvertreter; keine Wiederholung der Fragen, sondern nur Schlagworte) für eine themenbezogene Beantwortung im Zusammenhang
- Anfängliche zeitliche Befristung der Redebeiträge, ggf. differenziert nach Aktionärsgruppen z.B. 7 Min/5 Min (und ggf. Beschränkung der ([Nach-]Fragenanzahl)
- Strenge Anlegung des „Relevanzkriteriums“ bei der Frage nach dem „Ob“ der Fragenbeantwortung
- Klare Zeitangaben für Hauptversammlungsablauf zu Beginn der Hauptversammlung durch Versammlungsleiter zum Erwartungsmanagement (und Status-Hinweise hierauf während der Hauptversammlung)
- Bei Zeitknappheit (Maximalende: 7 Stunden): Gewichtung der Fragenrelevanz und der Aktionärsbedeutung bei (Nach-)Fragenbeantwortung
- Online-Gesamtübertragung (ohne Teilnahmemöglichkeit) für die interessierte Öffentlichkeit

# Kontaktdaten

---



**Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale)**  
**Partner | Global Co-Head Listed Companies**

**T: +49 (40) 369 06 160**

**M: +49 (172) 541 17 19**

**E: [christoph.seibt@freshfields.com](mailto:christoph.seibt@freshfields.com)**

Christoph H. Seibt ist Partner und berät vor allem börsennotierte Unternehmen in den Bereichen Corporate Governance und Krisenmanagement, M&A und Kapitalmarkttransaktionen, Restrukturierung und Refinanzierung. Er betreut seit über 25 Jahren Hauptversammlungen diverser Unternehmen von DAX- bis Small Cap-Unternehmen, etwa 25-30 pro Jahr. Christoph H. Seibt ist Honorarprofessor an der Bucerius Law School, Hamburg. Er veröffentlicht regelmäßig Fachpublikationen und zu Corporate Governance-Fragen in einer Kolumne im Manager Magazin.

